

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 45/77

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Helen N [REDACTED] geb. A [REDACTED],
[REDACTED]th Street, B [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
31. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 15. Juni 1976 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zu-
lassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und
Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Daß dem Antrag des Prozeßbevollmächtigten der
Klägerin auf Terminverlegung nicht entsprochen worden
ist, unterliegt nicht der Beurteilung des Revisionsge-
richts, da diese Entscheidung des Vorsitzenden des Be-
rufungssenats schon in der Vorinstanz unanfechtbar war
(§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 548, 227 ZPO). Von einer Versagung

- 3 -

des rechtlichen Gehörs kann nicht die Rede sein, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sich durch allwöchentliche Lehrverpflichtungen außer Stand setzt, zu den Terminen des Berufungsgerichts anzureisen und aufzutreten. Will er sich nicht auf einen schriftlichen Vortrag beschränken und im Verfahren gemäß § 209 Abs. 3 BEG entscheiden lassen, so ist es an ihm, für eine postulationsfähige Vertretung vor dem Berufungsgericht zu sorgen. Im übrigen wäre ein Verstoß verfahrensrechtlicher Art auch nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Zur Begründung dafür, daß sich das Berufungsgericht einem im Rechtsstreit erstellten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Strass anschließt, hat es seine eigene Erfahrung, gewonnen aus einem in anderer Sache erstatteten Gutachten eines anderen psychiatrischen Sachverständigen, verwendet. Das durfte es, entgegen der Ansicht der Beschwerde, ohne dieses Wissen vorher in den Rechtsstreit einzuführen (BGH RZW 1967, 371).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rüge denkgesetzlicher Widersprüche trifft keinen
der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend unbeschriebenen Gründe
für die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann